

Mitteilung des Senats

vom 2. April 1912.

Reform des höheren Mädchenschulwesens.

Die Schuldeputation hat über diesen Gegenstand einen zweiten Bericht erstattet, den der Senat der Bürgerschaft hierneben zugehen läßt.

Nach dem Bericht sollen mit weitgehender staatlicher Unterstützung sechs private höhere Mädchenschulen in die Lage gebracht werden, die Anerkennung als höhere Lehranstalten im Sinne der neuen preussischen Erlasse zu erwerben und damit ihren Schülerinnen die Erlangung der mit den Abgangszeugnissen solcher Schulen verknüpften Berechtigungen zu gewähren (Verhdln. 1911 S. 1269). Da auch staatsseitig eine höhere Mädchenschule mit gleicher Berechtigung errichtet werden soll, so werden in Bremen künftig sieben höhere Mädchenschulen der bezeichneten Art (Lyzeen) und daneben nur eine oder zwei andere höhere Mädchenschulen für diejenigen Schülerinnen vorhanden sein, deren Eltern der in den Lyzeen gepflegten Ausbildung, namentlich in Mathematik und Naturwissenschaften, keinen entscheidenden Wert beimessen. Der Senat hält diese Entwicklung des bremischen Mädchenschulwesens, bei der es zudem zwischen Volksschulen und höheren Mädchenschulen fast an jeder Mittelstufe fehlt, für nicht glücklich. Die Befürchtung ist nicht von der Hand zu weisen, daß die Zahl der Mädchenlyzeen in Bremen über das Bedürfnis hinausgeht.

Indes ist zuzugeben, daß auch in Zukunft einige nach den preussischen Vorschriften anerkannte private Schulen einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen werden und daß es zurzeit zu Unbilligkeiten führen müßte, wenn unter den Schulen, die die fragliche Anerkennung zu erlangen wünschen und dazu nach ihren bisherigen Leistungen als geeignet gelten dürfen, eine Auswahl getroffen würde.

Der Senat will daher trotz seiner Bedenken, zumal bei der Dringlichkeit der Sache, dem Antrage der Schuldeputation zustimmen, muß dabei aber schon jetzt betonen, daß er die Umwandlung weiterer privater Mädchenschulen in höhere Lehranstalten in jedem Einzelfalle von der genauen Prüfung des Bedürfnisses abhängig machen wird.

Zweiter Bericht.

Anlage.

Wie schon im ersten Berichte über die Reform des höheren Mädchenschulwesens ausgeführt wurde, ist außer der Errichtung der mittlerweile von Senat und Bürgerschaft beschlossenen staatlichen höheren Mädchenschule nebst Studienanstalt auch die Anerkennung bremischer privater höherer Mädchenschulen als höherer Lehranstalten im Sinne der neuen preussischen Erlasse erforderlich, damit dem allgemein hervortretenden Bedürfnisse nach solchen Schulen auch in Bremen angemessen entsprochen werde. Die mit der preussischen Anerkennung bremischer höherer Mädchenschulen verbundenen Berechtigungen sind namentlich die, daß der Zugang zu den verschiedenen Ausbildungsmöglichkeiten der Frau für das berufliche Leben, für die im übrigen durch Prüfungen die erforderliche Vorbildung nachzuweisen ist, durch das Reifezeugnis einer anerkannten bremischen höheren Mädchenschule auch für Preußen ohne weitere Prüfung erschlossen wird. Insbesondere ist hervorzuheben, daß den Mädchen, welche anerkannte höhere Mädchenschulen mit Erfolg besucht haben, die höheren Lehrerinnenseminare zur Ausbildung für das Lehramt an höheren Mädchenschulen (als nicht akademisch gebildete Lehrerinnen) und die Studienanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen) zur Vorbereitung für das Universitätsstudium ohne besondere Aufnahmeprüfung offenstehen. Schülerinnen bremischer höherer Mädchenschulen bisheriger Organisation haben bei dem Übergange an die genannten Anstalten ihre Reife in einer Aufnahmeprüfung nachzuweisen.

Über den Umfang, in dem sich die Umwandlung höherer Privatschulmädchenschulen in anerkannte höhere Lehranstalten für Bremen empfiehlt, läßt sich mit Sicherheit vorab nicht urteilen. Wohl aber darf nach der Entwicklung der Mädchenschulreform in anderen, zum Vergleiche heranzuziehenden Städten mit Bestimmtheit angenommen werden, daß neben einer staatlichen höheren Mädchenschule auch die Ausgestaltung einer größeren Zahl der gegenwärtigen bremischen höheren Mädchenschulen zu höheren Lehranstalten im Sinne der neuen preussischen Bestimmungen sich als Bedürfnis erweisen wird.

Um eine Unterlage für die Verhandlungen mit Preußen wegen Anerkennung bremischer privater höherer Mädchenschulen zu gewinnen, sind Bestimmungen entworfen worden, welche die allgemein als wertvoll anerkannten Forderungen der preussischen Erlasse vom Jahre 1908 berücksichtigen, daneben aber bewährte bremische Eigenart gebührend zur Geltung bringen.

Nach den Vorverhandlungen im preussischen Kultusministerium sind diese bremischen Bestimmungen in allem wesentlichen als geeignete Unterlage für die Verhandlungen wegen Anerkennung solcher bremischer privater höherer Mädchenschulen anerkannt worden, die analog den entsprechenden preussischen Anstalten einen zehnjährigen Unterrichtskursus in zehn aufsteigenden Klassen durchgeführt haben, anerkannt Tüchtiges leisten und mindestens seit Beginn der preussischen Reform akademisch gebildete Lehrkräfte mit größerer Stundenzahl zum wissenschaftlichen Unterrichte herangezogen haben. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die endgültige Entscheidung des preussischen Kultusministeriums in zustimmendem Sinne demnächst erfolgen wird.

Den Leitern und Leiterinnen der hiesigen höheren Mädchenschulen, welche den Antrag auf Anerkennung ihrer Schulen als höherer Lehranstalten im Sinne der neuen preussischen Erlasse gestellt hatten, sind im Anschluß an die Vorverhandlungen mit Preußen die anliegenden Bestimmungen mit dem Ersuchen überandt worden, sich zu erklären, ob sie gewillt und in der Lage seien, den Antrag auf Anerkennung ihrer Schulen aufrecht zu erhalten. Dabei sind alle einschlägigen Verhältnisse und die je nach der Anerkennung oder Nichtanerkennung als höherer Schulen im preussischen Sinne sich ergebenden Folgen ausführlich besprochen. Insbesondere ist darauf hingewiesen, daß die hiesigen nicht anerkannten höheren Schulen der bisher üblichen Organisation, entsprechend dem Vorgehen anderer Bundesstaaten betreffs ihrer Schulen, in Bremen auch in Zukunft die Bezeichnung „höhere Mädchenschulen“ beibehalten können, daß ferner der Übergang der Schülerinnen von den verschiedenen Klassenstufen der nicht anerkannten zu anerkannten höheren Mädchenschulen und den weiterführenden Bildungsanstalten im Falle der Ablegung der erforderlichen Aufnahmeprüfungen zulässig ist. Es ist weiter darauf aufmerksam gemacht worden, daß, wie auswärts bereits gesammelte Erfahrungen ergeben, anerkannte Schulen wegen der mit der Erfüllung der für die Anerkennung verbindlichen Bestimmungen verknüpften Schwierigkeiten es nachträglich in ihrem Interesse gefunden haben, freiwillig auf die Anerkennung als höhere preussische Lehranstalten zu verzichten und, teilweise unter pekuniären Einbußen, die Rückbildung zu höheren Mädchenschulen bisheriger Organisation vorzunehmen, nachdem sich für letztere auswärts auch nach Durchführung der preussischen Reform ein Bedürfnis geltend gemacht hat.

Trotz dieser Ausführungen, zu denen sich die Schuldeputation in erster Linie im Interesse der beteiligten Schulen für verpflichtet hielt, haben die Vorsteher und Vorsteherinnen der privaten höheren Mädchenschulen den Antrag auf Anerkennung ihrer Schulen als berechtigter höherer Mädchenschulen aufrecht erhalten und erklärt, daß sie bei Gewährung einer angemessenen Subvention sich verpflichteten, bis zum 1. April 1915 die eingangs erwähnten bremischen Bestimmungen über Einrichtung und Organisation berechtigter höherer Mädchenschulen zu erfüllen.

Was nun die Frage der Subvention betrifft, an deren Gewährung die beteiligten Vorsteher und Vorsteherinnen ihren Antrag geknüpft haben (Verhölgn. 1911 S. 1269 ff., 1273 ff.), so hat dieser Punkt, wie ebenfalls bereits im ersten Berichte ausgeführt wurde, zu einer eingehenden Prüfung der Verhältnisse der Schulen

Veranlassung gegeben. Auf Grund dieser Prüfung ist die Schuldeputation zu dem Ergebnis gelangt, daß die Schulen die im Falle der Anerkennung staatsseitig, insbesondere hinsichtlich der Lehrkräfte und in sachlicher Hinsicht (Einrichtung der Schule und des Lehrmittelapparats) zu stellenden Forderungen nur werden erfüllen können, wenn ihnen eine angemessene Unterstützung zuteil wird.

Im einzelnen ist dazu nach Benehmen mit den beteiligten Vorstehern und Vorsteherinnen folgendes zu berichten:

Damit den bremischen privaten höheren Mädchenschulen auch in Zukunft ein Stamm tüchtiger Lehrerinnen seminarischer Vorbildung gesichert bleibe, erscheint nach Lage der Verhältnisse und nach dem Vorgange Preußens eine höhere Normierung der Gehaltsätze der an diesen Schulen tätigen Lehrerinnen seminarischer Vorbildung als erforderlich, und zwar wenigstens in Höhe der für die staatlich angestellten bremischen Volksschullehrerinnen festgesetzten Gehaltskala. Für die Altersversorgung der Lehrerinnen wird bis auf weiteres die Pensionskasse der Privatschulen einzutreten haben, die schon gegenwärtig mit einem jährlichen staatlichen Zuschusse von 15 000 M subventioniert wird.

Tüchtige Lehrerinnen akademischer Vorbildung werden an den privaten höheren Mädchenschulen nur in dem Falle dauernd zu halten sein, daß ihr Gehalt entsprechend dem der akademisch gebildeten weiblichen Lehrkräfte an den staatlichen Anstalten normiert und daß ihnen eine ausreichende Pension sichergestellt wird.

Die von männlichen Lehrkräften zu erteilenden Lehrstunden werden voraussichtlich im wesentlichen auch in Zukunft durch Lehrkräfte im Nebenamt gedeckt werden.

Nach vorstehendem ergibt sich bei einer den von der Gehaltsdeputation beantragten staatlichen Gehaltsätzen entsprechenden Gehaltsaufbesserung für die Lehrerinnen seminarischer Vorbildung ein Mehraufwand von 8 750 M für die zehnklassige höhere Mädchenschule bisheriger bremischer Organisation. Dieser Betrag wird bei einer Subvention zugrunde zu legen sein, auch wenn die Schule die Anerkennung nach den preussischen Erlassen nicht erlangt und nur als bremische höhere Mädchenschule bestehen bleibt. Die zur Erwerbung der Anerkennung als höherer Lehranstalten im Sinne der preussischen Erlasse vom Jahre 1908 erforderlichen Akademisierung des Lehrkörpers der zehnklassigen höheren Mädchenschule erfordert ferner im Höchstbetrage ein Plus von 6 150 M, bei Hinzurechnung eines Betrages von 1 500 M zur Sicherstellung einer Pension für die akademisch gebildeten Lehrerinnen einen Mehraufwand von 7 650 M. Insgesamt werden also die persönlichen Mehraufwendungen für die nach den preussischen Grundsätzen anerkannte höhere Mädchenschule bei angemessener Gehaltsnormierung 16 400 M betragen. Auf die einzelnen Klassen berechnet, ergibt sich danach für jede Elementarklasse ein Mehraufwand von etwa 875 M, für jede höhere Klasse von etwa 1 750 M.

Unter Berücksichtigung aller in Frage kommenden Verhältnisse erscheint der Schuldeputation als angemessen, die größere Hälfte der den höheren Mädchenschulen aus der Neuordnung erwachsenden, oben berechneten persönlichen Mehraufwendungen auf die Staatskasse zu übernehmen, und zwar 70 % davon für die ersten zehn Klassen und 60 % für die zweiten zehn Klassen unter Berücksichtigung der im übrigen für diese Klassen geringeren Unkosten (gleiche Leitung, gemeinsamer Lehrmittelapparat). Um die Entwicklung einzelner Schulen über zwanzig Klassen hinaus, die nicht im Interesse eines gesunden Schulbetriebes liegt, tunlichst zu verhindern, wird eine Subventionierung für mehr als zwanzig Klassen einer Schule nicht beantragt. Die für die Gehaltsaufbesserung der seminarisch gebildeten Lehrerinnen aufzuwendenden staatlichen Mittel werden bei Inkrafttreten der Vereinbarung sofort voll bereitzustellen sein; für die akademisch gebildeten Lehrkräfte ist die staatliche Subvention entsprechend den an den anerkannten höheren Mädchenschulen tatsächlich erteilten akademischen Unterrichtsstunden zu zahlen.

Bei Gewährung dieser Subvention würden die Vorsteher und Vorsteherinnen, die sich ihrerseits mit den vorstehenden Berechnungen und ebenso mit dem Betrage der eventuell zu gewährenden Subvention einverstanden erklärt haben, sich verpflichten müssen:

- 1) außer den in den Konzessionsbestimmungen auferlegten Bedingungen auch den eingangs des Berichts gedachten Bestimmungen zu entsprechen,
- 2) die Gehaltsätze der Lehrkräfte gemäß den oben angegebenen Grundsätzen zu normieren.

Außerdem werden folgende Bedingungen zu erfüllen sein.

Im Falle von Erkrankungen ist den im Hauptamte angestellten Lehrkräften sechs Monate lang das Gehalt auszus zahlen, im vierten bis sechsten Monate nach billigem Ermessen unter Abzug der durch die Vertretung erwachsenden Unkosten. Ferien dürfen auf diese sechs Monate nicht in Anrechnung gebracht werden. Bei Kündigung festangestellter Lehrkräfte ist der Senatskommission für das Unterrichtswesen unverzüglich unter Angabe der Gründe, die zu der Kündigung Veranlassung gegeben haben, Mitteilung zu machen. Eine Teilung oder Vermehrung von Klassen subventionierter höherer Mädchenschulen bedarf behördlicher Genehmigung.

Es empfiehlt sich, die jährliche Subvention am 1. Oktober jeden Jahres zu zahlen. Jederzeitige Einsicht in die von den Leitern und Leiterinnen bezüglich ihrer Schulen zu führenden Geschäftsbücher, in die alle Ein- und Ausgaben für Zwecke der Schule einzuführen sind, ist vorzubehalten. Die zu gewährende Beihilfe kann nach Ablauf von fünf Jahren unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Schon vorher kann eine Kündigung erfolgen, wenn sich ergibt, daß die einzelne Schule der Subvention nicht weiter oder nicht in dem bisherigen Umfange bedarf, oder wenn sich wesentliche Mängel in der Leitung oder im Betriebe ergeben, welche die Fortdauer einer staatlichen Unterstützung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen. Darüber, ob eine dieser Voraussetzungen vorliegt, entscheidet der Senat nach Anhörung der Schuldeputation.

In welchem Umfange das Vorhandensein anerkannter höherer Mädchenschulen für Bremen zunächst bis zur Eröffnung der bereits beschlossenen städtischen höheren Mädchenschule, dann aber auch, unter Berücksichtigung des inzwischen zu erwartenden Anwachsens der Bevölkerung, neben der städtischen Schule ein Bedürfnis sein wird, ist, wie oben ausgeführt, z. Bt. mit einiger Sicherheit nicht festzustellen. Die Schuldeputation stellt danach auf Grund des Ergebnisses einer von den Herren Direktor Paepfe und Professor Bohm vorgenommenen Revision der privaten höheren Mädchenschulen den Antrag, den Leitern und Leiterinnen der Schulen von A. M. Janson, A. Rippenberg, A. Bartels, H. Kriebisch, A. Vietor und H. Wegener die Möglichkeit zu geben, ihre Schulen im Sinne der preussischen Bestimmungen zu anerkannten höheren Lehranstalten umzubilden. Die denselben eventuell zu bewilligende Subvention wird sich nach vorläufiger Berechnung im Höchstbetrage auf jährlich ca. 110 000 M. stellen.

Für die von Fräulein Roselius geleitete bremische höhere Mädchenschule wird die zum Zwecke der Gehaltsaufbesserung für die Lehrerinnen seminarischer Vorbildung in Vorschlag gebrachte Subvention zu bewilligen sein, wenn von ihr die Verpflichtung übernommen wird, die Gehalte der seminarisch gebildeten Lehrkräfte mindestens in Höhe der an den bremischen Volksschulen angestellten Lehrerinnen gleichen Dienstalters zu normieren und auch im übrigen die für eine bremische höhere Mädchenschule auf Grund der Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens geltend zu machenden Forderungen zu erfüllen. Ein Antrag in dieser Richtung bleibt vorbehalten.

Auch von Fräulein Waetge, der Leiterin der Neustädtischen Privat-Mädchenschule, ist der Antrag auf Anerkennung ihrer Schule als höherer Mädchenschule im Sinne der preussischen Erlasse vom Jahre 1908 und Gewährung einer Subvention gestellt. Dazu ist folgendes zu bemerken: Die von Fräulein Waetge geleitete Anstalt ist am 1. April 1904 als neunstufige Schule eingerichtet worden. Seit 1908 hat Fräulein Waetge den Lehrplan auf eine zehnstufige Organisation eingestellt. Die Schule ist gegenwärtig bis Klasse II durchgeführt. Wenn auch ein in den Einzelheiten klar durchgearbeiteter Lehrplan für eine zehnstufige Anstalt noch nicht vorgelegt werden konnte, so wird doch nach dem Ergebnis einer von den Herren Direktor Paepfe und Professor Bohm ausgeführten Revision Fräulein Waetge zu Ostern die Ein-

richtung der ersten Klasse (Oberklasse) einer zehnstufigen Schule zu bewilligen sein. Im übrigen ist nach Ansicht der Schuldeputation abzuwarten, ob nach Durchführung der zehnstufigen Organisation der Schule auf Grund der alsdann von Sachverständigen festzustellenden Abschlußleistungen etwaigen weiteren Anträgen von Fräulein Waetge Folge zu geben ist.

Vorstehendem nach beantragt die Schuldeputation,

sie zu ermächtigen, mit den Leitern und Leiterinnen der bremischen höheren Mädchenschulen von A. M. Janson, A. Rippenberg, A. Bartels, H. Kriebisch, A. Vietor und H. Wegener auf Grund der vorstehenden Ausführungen ein Abkommen zu schließen, wonach ihnen gegen die Verpflichtung, die Umwandlung ihrer Schulen in anerkannte höhere Lehranstalten im preussischen Sinne bestimmungsgemäß bis zum 1. April 1915 durchzuführen, eine nach Maßgabe der oben näher dargelegten Grundsätze berechnete Subvention gewährt wird.

Bremen, den 30. März 1912.

Die Schuldeputation.

(gez.) J. Detrichs, Dr. (gez.) J. Aug. Franke.

Anlage.

Bestimmungen, betreffend die staatliche Anerkennung bremischer privater höherer Mädchenschulen als höherer Lehranstalten im Sinne der preussischen Erlasse über die Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens vom 18. August und 12. Dezember 1908.

Private höhere Mädchenschulen, welche die staatliche Anerkennung als höhere Lehranstalten im Sinne der preussischen Bestimmungen über die Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens vom 18. August und 12. Dezember 1908 zu erwerben wünschen, haben den folgenden Bestimmungen zu entsprechen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Die anerkannte höhere Mädchenschule besteht aus zehn aufsteigenden Klassen. Der Eintritt in Klasse X erfolgt in der Regel nach vollendetem 6., in Klasse VII nach vollendetem 9. Lebensjahre. Die Klassen X bis VIII bilden die Unterstufe; sie brauchen der höheren Mädchenschule nicht angegliedert zu sein. Die Klassen VII bis V umfassen die Mittel-, die Klassen IV bis I die Oberstufe. In der Regel soll jede Klasse der anerkannten privaten höheren Mädchenschule gesondert unterrichtet werden.

2) Die Anzahl der Schülerinnen in der Klasse einer anerkannten privaten höheren Mädchenschule darf höchstens 40 betragen. Kinder, deren Gesundheit zu Bedenken Veranlassung gibt und von denen anzunehmen ist, daß sie den Anforderungen einer anerkannten höheren Mädchenschule nicht gewachsen sein werden, sind tunlichst von solchen Schulen fernzuhalten.

3) Für die Leitung der anerkannten höheren Mädchenschule wird von Lehrern und Lehrerinnen, die zur Bekleidung von Oberlehrer- und Oberlehrerinnenstellen berechtigt sind, die Ablegung der Schulvorsteher- bzw. Schulvorsteherinnenprüfung nicht gefordert.

4) Von der Gesamtzahl der Lehrenden, die nebenamtlich tätigen Lehrpersonen eingerechnet, müssen in der Regel ein Drittel Lehrer sein. Der wissenschaftliche Unterricht muß mindestens zu zwei Dritteln der Gesamtstundenzahl von Lehrern und Lehrerinnen erteilt werden, die an der Schule ihre Hauptbeschäftigung haben.

5) Die Lehrerinnen ohne akademische Vorbildung, die in der Mittel- und Oberstufe unterrichten, müssen die zu diesem Unterricht berechtigende Prüfung für Mittel- und höhere Mädchenschulen abgelegt haben. Bezüglich der seminarisch gebildeten Lehrer gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Lehrer ohne akademische Vorbildung an den staatlichen höheren Knabenschulen der Stadt Bremen bis Untersekunda einschließlich.

6) Auf der Mittel- und Oberstufe ist in der Regel wenigstens die Hälfte der Stunden in den wissenschaftlichen Fächern von akademisch gebildeten Lehrkräften zu erteilen.

7) Inbezug auf die Lehrfächer, Stundenzahlen und den Lehrstoff haben die anerkannten privaten höheren Mädchenschulen den bezüglichlichen behördlichen Bestimmungen zu entsprechen.

B. Bestimmungen über die Versetzung der Schülerinnen.

1) Die Unterlagen für die Versetzung bilden die im Laufe des Schuljahres abgegebenen Urteile und Zeugnisse der Lehrer und Lehrerinnen, insbesondere aber das Zeugnis am Schlusse des Schuljahres.

2) Im allgemeinen ist die Zensur „genügend“ in den verbindlichen wissenschaftlichen Fächern der Klasse als erforderlich für die Versetzung anzusehen.

Über mangelhafte und ungenügende Leistungen in dem einen oder anderen Fache kann hinweggesehen werden, wenn nach dem Urteil der Lehrer und Lehrerinnen die Persönlichkeit und das Streben der Schülerin ihre Gesamtreife gewährleisten und wenn angenommen werden darf, daß die Schülerin auf der nächstfolgenden Stufe das Fehlende nachholen kann. Indes ist die Versetzung nicht statthaft, wenn eine Schülerin in einem Hauptfach das Prädikat „nicht genügend“ erhalten hat und diesen Ausfall nicht mindestens durch die Zensur „gut“ in einem andern Hauptfache ausgleicht.

Als Hauptfächer gelten: Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik (Rechnen).

Unzulässig ist die Versetzung unter der Bedingung einer Nachprüfung oder die Versetzung in einzelnen Fächern.

3) Die Entscheidung über die Versetzung erfolgt in einer Konferenz der Lehrer und Lehrerinnen der einzelnen Klassen unter dem Vorsitz des Vorstehers (der Vorsteherin). Die Ordinarien haben die Versetzungsvorschläge zu machen. Die übrigen Lehrer und Lehrerinnen geben ihr Urteil ab, für welches immer die Gesamtheit der Unterlagen maßgebend sein muß. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorsteher bzw. die Vorsteherin.

4) Aufnahmeprüfungen erfolgen in der Regel durch die Fachlehrer (=Lehrerinnen) der in Frage kommenden Klasse unter Beteiligung des Vorstehers (der Vorsteherin). Die Entscheidung über die Aufnahme ist unter sinngemäßer Anwendung der für die Versetzung geltenden Bestimmungen zu treffen. (Bei dem Übergange von nicht anerkannten höheren Mädchenschulen an staatlich anerkannte höhere Mädchenschulen dürfen Schülerinnen nur in die Klassen aufgenommen werden, für die sie in einer Prüfung die Reife nachweisen.)

5) Das den Schülerinnen einer anerkannten privaten höheren Mädchenschule über den erfolgreichen Besuch der obersten Klasse auszustellende Abgangszeugnis ist als „Schlußzeugnis“ zu bezeichnen. In jedem derartigen Zeugnis ist ausdrücklich zu bemerken, daß die betreffende Schülerin das Ziel der anerkannten höheren Mädchenschule erreicht hat.

In allen übrigen Fällen sind den Schülerinnen bei dem Verlassen einer anerkannten privaten höheren Mädchenschule „Abgangszeugnisse“ auszustellen. Schülerinnen, welche das Ziel der obersten Klasse nach den für die Versetzung maßgebenden Grundsätzen nicht erreichen, darf nur ein Abgangszeugnis ausgestellt werden, welches außer den Einzelzensuren einen Vermerk über die Dauer des Besuchs der obersten Klasse enthält.

C. Vorschriften über die äußeren Schuleinrichtungen.

1) Die Schulzimmer müssen gut belichtet, ausgiebig lüftbar und auch im übrigen hygienisch einwandfrei sein. Klassenzimmer, die diesen Forderungen genügen und die auch in schultechnischer Beziehung zu Beanstandungen keine Veranlassung geben, sollen bei entsprechender Höhe für jede Schülerin mindestens 0,8 qm Bodenfläche enthalten. Für Klassen, bei denen die hygienischen oder schultechnischen Einrichtungen irgendwie zu wünschen übrig lassen, muß das Mindestmaß an Bodenfläche angemessen hinausgesetzt werden. Das Licht soll ausschließlich von der linken Seite der Schülerin in das Zimmer fallen. Die Schultische und Schulbänke müssen der Größe der Schülerinnen angepaßt und so eingerichtet und aufgestellt sein, daß alle Schülerinnen ohne Schaden für ihre Gesundheit sitzen und arbeiten und leicht ihren Platz verlassen können.

2) Die einzelnen Klassenzimmer dürfen nicht durch Türen verbunden sein, welche Schall durchlassen. Alle Klassenräume müssen unmittelbar vom Korridor aus zugänglich sein.

3) Für den Turn-, Zeichen- und naturwissenschaftlichen Unterricht ist je ein besonderer, zweckentsprechend eingerichteter Unterrichtsraum bereitzustellen.

4) Die Klosettanlagen müssen genügend hell und mit guten Lüftungsvorrichtungen versehen sein. In der Regel soll für jede Klasse ein Klosett zur Verfügung stehen.

5) Der Lehrmittelapparat ist so auszugestalten, daß die wesentlichen im Lehrplan vorgeschriebenen Unterrichtsstoffe angemessen veranschaulicht werden können. Insbesondere sind die für den Unterricht in Physik und Chemie erforderlichen Instrumente und Apparate und ausreichende, alles Wesentliche umfassende Sammlungen für den naturgeschichtlichen Unterricht bereitzustellen. Im übrigen sind die Lehrmittel übersichtlich zu ordnen und so aufzustellen, daß sie ausreichend geschützt und für die Lehrer und Lehrerinnen leicht erreichbar sind. Demgemäß ist ein besonderes Lehrmittelzimmer in geeigneter Lage mit der erforderlichen Ausstattung herzurichten.

6) In dem Zimmer, welches den Lehrern und Lehrerinnen während der Pausen und freien Stunden zum Aufenthalt dient, ist eine den unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben der Schule angepaßte Handbibliothek für den Gebrauch des Lehrerkollegiums aufzustellen.

7) Für die Privatlektüre der Schülerinnen muß eine sorgsam ausgewählte Schülerinnenbibliothek vorhanden sein.

8) Die häuslichen Arbeiten sind nach Umfang und Inhalt der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der betreffenden Altersstufe anzupassen. Sorgfältige Kontrolle, Durchsicht und Wertung der schriftlichen Arbeiten ist verbindlich.

9) Die Bestimmungen, durch welche die Pflichten der Kinder gegen Schule, Lehrer und Mitschülerinnen geregelt werden, sind in einer Schulordnung festzulegen. Insbesondere ist eine strenge Treppenordnung durchzuführen.

10) Bei jeder Schule muß ein genügend großer Garten, Hofraum oder sonstiger, zur Schule gehöriger Platz vorhanden sein, wo sich die Schülerinnen in den Pausen frei bewegen können. Wenigstens während der größeren Pausen haben die Schülerinnen die Klassen zu verlassen, damit ausreichend gelüftet werden kann.

11) Über Klassenbesetzung, Dispensationen, Versäumnisse, Verspätungen, Bestrafungen, Stoffverteilung, behandelte Penssen u. a. sind ordnungsmäßige Nachweise zu führen.

12) Abgesehen von Nadelarbeit in den Klassen IV bis I sind alle Unterrichtsfächer verbindlich. Dauernde Befreiung von den wissenschaftlichen Unterrichtsfächern ist im allgemeinen nicht gestattet. Jedoch kann in den Klassen II und I auf Antrag der Eltern eine Befreiung von der Teilnahme am Unterricht in einer der beiden Fremdsprachen eintreten, wenn die Schülerin im übrigen fähig erscheint, das Bildungsziel der Schule in den anderen Fächern zu erreichen. Ein Schulzeugnis (s. B. 5) darf in diesem Falle nicht ausgestellt werden.

Wo die Befreiung von der Teilnahme am Unterricht in einem verbindlichen technischen Lehrfach aus Gesundheitsrücksichten beantragt wird, ist zustimmende Entscheidung von der Beibringung eines eingehend begründeten ärztlichen Zeugnisses abhängig zu machen. Vom Gesangunterricht sind die Schülerinnen, soweit die Stimme der Schonung bedarf, zurückzuhalten.

13) Mindestens halbjährlich wird ein schriftliches Zeugnis über Verhalten und Leistungen in den einzelnen Fächern ausgestellt. Das Verhalten der Schülerinnen ist nicht durch bloße Zensur, sondern — namentlich im Falle des Tadel — durch kurzes Urteil zu kennzeichnen.

Von allen erheblicheren Disziplinarfällen sowie von bedenklichem Nachlassen in den Leistungen der Schülerinnen sind die Eltern rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

14) Das innere Schulleben ist tunlichst durch allgemeine und durch Fachkonferenzen zu fördern, über deren Verlauf ein Protokoll zu führen ist.

15) Mit Schluß des Schuljahres ist an die Senatskommission für das Unterrichtswesen ein Jahresbericht einzusenden, in dem über die Zusammensetzung des Lehrkörpers, über die Zahl der Unterrichtsstunden und deren Verteilung auf die einzelnen Lehrpersonen und Klassen, über Lehrbücher, Entwicklung des Lehrmittelsapparats und der Bibliotheken, Erledigung der Lehraufgaben und wichtige Vorkommnisse im Schulleben Bericht erstattet wird.

16) Über das Maß der nach den vorstehend unter C aufgeführten Bestimmungen im einzelnen zu erfüllenden Bedingungen entscheidet in Zweifelsfällen die Senatskommission für das Unterrichtswesen, bezüglich der unter 1, 2, 4 und 10 gegebenen Vorschriften nach Benehmen mit der Medizinalkommission.

D. Übergangsbestimmungen.

1) Bei Anstalten, die betreffs der Zusammensetzung des Lehrkörpers den vorstehend unter A aufgeführten „Allgemeinen Bestimmungen“ gegenwärtig noch nicht entsprechen, kann die Anerkennung als höhere Lehranstalt unter der Voraussetzung ausgesprochen werden, daß bei eintretenden Vakanten die erforderlichen Veränderungen unverzüglich vorgenommen werden, spätestens aber innerhalb der nächsten drei Jahre, vom 1. April 1912 ab gerechnet.

2) Die Vorschriften über die äußeren Schuleinrichtungen sind ebenfalls spätestens bis zum 1. April 1915 zu erfüllen.